

2. Nachtragssatzung zur Satzung des Kreises Pinneberg über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Kreises Pinneberg (Entschädigungssatzung)

Nach §§ 19, 27 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der derzeit gültigen Fassung und der Landesverordnung für Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntSchVO) vom 19.03.2008 (GVObI. Schl.-H. 2008, S. 150) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss des Kreistages des Kreises Pinneberg vom 15.06.2016 folgende 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung vom 09.12.2011 für den Kreis Pinneberg erlassen:

§ 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

(1) Dienstreisende sind:

- (a) die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident
- (b) Ehrenbeamtinnen und –beamte
- (c) ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger
- (d) Kreistagsabgeordnete
- (e) nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen oder stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen

(2) Eine Vergütung der Fahrtkosten (2 a – c) bzw. der Reisekosten (2 d – g) erfolgt nur, wenn die Kosten dienstlich veranlasst und notwendig sind. Fahrtkosten bzw. Reisekosten gelten als dienstlich veranlasst und notwendig, wenn die Fahrt bzw. Reise erfolgt:

- (a) zur Teilnahme an Sitzungen des Kreistages
- (b) zur Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages innerhalb des Kreises Pinneberg (nach Eintragung in die Anwesenheitsliste)
- (c) zur Teilnahme an Fraktions- und Teilfraktionssitzungen innerhalb des Kreises Pinneberg (nach Eintragung in die Anwesenheitsliste)
- (d) zur Teilnahme an Sitzungen von sonstigen Gremien, in die der/die Kreistagsabgeordnete vom Kreistag/Hauptausschuss durch Wahl oder Beschluss entsandt wurde, soweit keine Fahrtkostenerstattung durch Dritte gewährt wird
- (e) zur Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen zur Wahrnehmung des durch den Kreistag übertragenden Amtes oder einer sonstigen Funktion innerhalb des Landes Schleswig-Holstein und Hamburg
- (f) zur Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen zur Wahrnehmung eines Amtes, welches aus dem Kreistagsmandat resultiert
- (g) aufgrund der Vertretung des Kreises bei öffentlichen Anlässen i.S.d. § 10 KrO.

Fahrtkosten, die nach Absatz 2 a bis 2 c durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen , werden höchstens in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück erstattet. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils aktuellen Fassung.

- (3) Reisekosten werden auch dann erstattet, wenn die Empfängerin oder der Empfänger Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung hat oder ein Sitzungsgeld erhält, soweit § 12 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung des Landes dem nicht entgegensteht.
- (4) Im Falle von Dienstreisen nach Absatz 2 (g) ist die Vertretung des Kreises bei öffentlichen Anlässen auf das im Interesse des Kreises zur Ausübung des Ehrenamtes notwendige Maß zu begrenzen. Der Hauptausschuss ist schriftlich über die im vorausgegangenen Quartal durchgeführten Dienstreisen zu informieren.
- (5) Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von stellvertretenden Landräten/innen gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Bundesgebiet beschränken.
- (6) Abweichend von Absatz 2 gelten alle weiteren Reisen erst dann als dienstlich veranlasst, wenn der Hauptausschuss auf Antrag des/r Dienstreisenden, der mit Begründung über Inhalt, Ziel und Dauer zu versehen ist, die Notwendigkeit der Reise zur Ausübung des Ehrenamtes bestätigt hat. Die Anträge sind im Büro des Kreistages einzureichen.

§ 2

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu geben.

Elmshorn, den 01.07.2016

gez. Oliver Stolz

Oliver Stolz
Landrat